

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.10.2013
Beratungspunkt	Oberbürgermeisterwahl – Festlegungen des Gemeinderates
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Herr Oberbürgermeister Thorsten Frei wurde bei der Bundestagswahl vom 22. September 2013 in den Bundestag gewählt.

Ein Beamter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages sein (sogenannte Inkompatibilität, Art. 137 Grundgesetz). Somit ruhen dessen Rechte und Pflichten als in den Bundestag gewählter Beamter nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags vom Tage der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss. Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl (§ 42 Abs. 1 Bundeswahlgesetz). Ab diesem Zeitpunkt ist eine Rückkehr von Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei in das kommunale Wahlamt nicht mehr möglich, die Stelle des Oberbürgermeisters in Donaueschingen ist frei im Sinne des § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung. Eine Neuwahl ist durchzuführen.

Festlegung Wahltermin:

Bei Freiwerden der Stelle des Oberbürgermeisters ist spätestens innerhalb von 3 Monaten eine Wahl durchzuführen (§ 47 Abs. 1 GemO). In Abhängigkeit vom Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages, diese Sitzung muss spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl, somit am 22. Oktober 2013 erfolgen, kommen für die Wahl des Oberbürgermeisters als Wahltermin die Sonntage vom 12. Januar 2014 oder 19. Januar 2014 in Betracht. Der Termin der konstituierenden Sitzung des Bundestages war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage leider noch nicht bekannt.

Die Stelle des Oberbürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO), das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1. KomWG).

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wird als Wahltermin Sonntag, 12. Januar 2014 vorgeschlagen.

Entfällt bei der Wahl auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl

eine Neuwahl statt (§ 45 Abs. 2 GemO). Als Termin für die Neuwahl wird Sonntag, der 26. Januar 2014 vorgeschlagen.

Bestellung Gemeindewahlausschuss:

Für die Oberbürgermeisterwahl ist der Gemeindewahlausschuss neu zu bestellen. Diesem obliegt die Leitung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Ist der Oberbürgermeister verhindert, so wird der Vorsitzende und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt (§ 11 Abs. 2 KomWG). Zum Vorsitzenden wird Herr Bürgermeister Kaiser, ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters, zum 1. Stellvertreter Herr Tobias Butsch, Leiter des Amtes für Zentrale Steuerung und Finanzen, zum 2. Stellvertreter der erste Oberbürgermeister-Stellvertreter, Herr Stadtrat Johannes Fischer, vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, dass jede Fraktion mit einem Beisitzer und Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss vertreten sein soll. Von den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses muss gewährleistet werden, dass sie für die notwendigen Sitzungen des Gremiums zur Verfügung stehen können.

Das Verfahren zur Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Es gelten somit die Vorschriften des § 37 GemO (geheime Wahl mit Stimmzetteln oder offene Wahl, wenn kein Mitglied widerspricht). Möglich ist auch eine Entscheidung im Zustimmungsverfahren analog der Besetzung beschließender Ausschüsse nach § 40 GemO, wenn der Gemeinderat den Besetzungsvorschlägen im Gesamten zustimmt.

Stellenausschreibung:

Nach § 47 Abs. 2 GemO muss die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, somit am 12. November 2013, öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei der Stellenausschreibung ist zu gewährleisten, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Durch eine Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ist diese Voraussetzung grundsätzlich erfüllt. Die Ausschreibung kann daneben auch noch in weiteren Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden.

Die Stellenausschreibung muss inhaltlich so gestaltet sein, dass mögliche Bewerberinnen/Bewerber daraus alle für sie wichtigen Informationen zum Amtsinhalt und zur Bewertung der Stelle entnehmen können. Welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden, ist der Entscheidung des Gemeinderats überlassen. In der Regel werden nur die gesetzlich vorgegebenen Unterlagen (Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung zur Wählbarkeit und Unterstützungsunterschriften) gefordert. Wei-

tere Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild können zusätzlich gefordert werden. Die Besoldung des Oberbürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Landeskommunalbesoldungsgesetz, Besoldungsgruppe B4, bei Wiederwahl B5).

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist beigelegt (Anlage). Die Verwaltung schlägt eine Veröffentlichung in der Ausgabe des Staatsanzeigers und im Mitteilungsblatt vom 25. Oktober 2013 und eine Aufnahme in der Internet-Homepage vor.

Einreichungsfristen für die Wahl und Neuwahl:

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Gemeinderat festzulegen. Es kann frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (16. Dezember 2013) festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Die Verwaltung schlägt den 16. Dezember 2013 als Ende der Einreichungsfrist vor. Damit wäre eine Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Zulassung der Bewerbungen und die öffentlichen Bekanntmachung hierzu noch vor den Weihnachtsfeiertagen möglich.

Bei einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Tage nach der Wahl. Das Fristende darf frühestens auf den dritten Werktag nach dem Tag der ersten Wahl, spätestens auf den neunten Tag vor der Neuwahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen für eine Neuwahl auf den dafür frühestmöglichen Zeitpunkt, Mittwoch, den 15. Januar 2014, festzulegen.

Öffentliche Bewerbervorstellung:

Nach § 47 Abs. 2 der GemO kann Bewerber, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde, Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob eine solche Vorstellung erfolgt, entscheidet der Gemeinderat und legt gegebenenfalls den Termin hierzu fest.

Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Bewerbervorstellung durchzuführen. Als Termin hierfür wird Dienstag, 7. Januar 2014 vorgeschlagen.

Die Festlegungen für die Durchführung der öffentlichen Bewerbervorstellung sollen dann durch den Gemeindewahlausschuss getroffen werden.

Bekanntgabe der Bewerbungen:

Die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 15. Tag vor der Wahl, bei einer Neuwahl spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

Diese Vorschriften schließen es nicht aus, die Öffentlichkeit wegen des bestehenden öffentlichen Interesses schon vor der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über die Zulassung von Bewerbungen zu informieren. Vor Ablauf der Einreichungsfrist können Bekanntgaben von Bewerbungen aus Gründen des Datenschutzes und der persönlichen Disposition der Bewerber jedoch nur mit deren Einwilligung erfolgen oder wenn der Bewerber von sich aus die Öffentlichkeit informiert.

BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Oberbürgermeisterwahl wird auf Sonntag, 12. Januar 2014, der Termin für eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, 26. Januar 2014 festgelegt.

2. In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:
 - Vorsitzender:.....
 - 1. Stellvertreter:.....
 - 2. Stellvertreter.....

3. Als Beisitzer/Stellvertreter werden gewählt:
 - Für die CDU-Fraktion
 - Beisitzer:.....
 - Stellvertreter:.....

 - Für die FDP/FW-Fraktion
 - Beisitzer:.....
 - Stellvertreter:.....

 - Für die SPD-Fraktion
 - Beisitzer:.....
 - Stellvertreter.....

 - Für die GUB-Fraktion
 - Beisitzer:.....
 - Stellvertreter:.....

 - Für die Grünen-Fraktion
 - Beisitzer:.....
 - Stellvertreter:.....

4. Der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Mitteilungsblatt und der Internet-Homepage entsprechend dem beiliegenden Entwurf wird zugestimmt.

5. Bei der Besoldung des Oberbürgermeisters finden die Regelungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes Anwendung.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenausschreibung in der Ausgabe des Staatsanzeigers und des Mitteilungsblatts vom 25. Oktober 2013 vorzunehmen und in der Internet-Homepage einzustellen.
7. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird auf Montag, 16. Dezember 2013 festgelegt.
8. Das Ende der Frist für die Einreichung von neuen Bewerbungen zur möglichen Neuwahl wird auf Mittwoch, 15. Januar 2014 festgelegt.
9. Der Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung wird zugestimmt. Der Termin hierfür wird auf Dienstag, 7. Januar 2014 festgelegt. Die Festlegungen für die Durchführung der Bewerbervorstellung sind durch den Gemeindewahlausschuss zu treffen.
10. Die Bestimmungen zur Bekanntgabe der eingegangenen Bewerbungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung: